

**LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG  
HESSEN E. V. (LAG-SB)**

Kranichsteiner Str. 7 – 64289 Darmstadt  
Tel.: 06151/132163 Fax: 06151/134414  
(Schuldnerberatung Stadt Darmstadt)  
E-Mail: lag-sb-hessen@gmx.de  
www.schuldnerberatung-hessen.de

LAG-SB Hessen e.V. | Kranichsteiner Str. 7 | 64289 Darmstadt

|             |                |               |            |
|-------------|----------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Datum      |
|             |                |               | 02.12.2015 |

**Positionspapier der AG SBV „Recht auf Schuldnerberatung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AG SBV hat ein Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“ verabschiedet.

Als LAG-SB Hessen sind wir seit vielen Jahren Mitglied des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“. Die Kritik dieses Arbeitskreises haben wir mitentwickelt und unterstützen die bereits übersandten Thesen.

Zusätzlich wollen wir noch auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Grundsätzlich ist es sinnvoll, eine nachhaltige Finanzierung von Schuldnerberatung zu fordern. Die Forderungen der AG SBV werden nach unserer Auffassung jedoch nicht zu einer sicheren Finanzierung beitragen, sondern nur dafür sorgen, dass der Teil der Überschuldeten, dessen Einkommen noch über dem Existenzminimum liegt, ausgegrenzt werden wird. Ein bereits bestehender (kostenpflichtiger) Insolvenz-Beratungs-Markt würde manifestiert; die Entstehung einer Finanzierungsoption für Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände würde – bis auf wenige Ausnahmen - nicht eintreten.
2. Eine Finanzierungsgrundlage setzt voraus, dass das Produkt „Schuldnerberatung“ vorher definiert ist und hierüber Konsens zwischen Geldgeber und Auftragnehmer besteht. Eine gemeinsame Definition von Schuldnerberatung konnte bislang innerhalb der AG SBV nicht gefunden werden. Auch eine allgemein verbindliche inhaltliche Abstimmung mit den Kommunen als Geldgeber existiert daher nicht. Die Folge ist ein immer mehr um sich greifender Wildwuchs, der immer weniger mit Sozialer Schuldnerberatung zu tun hat.

Weitere Folgen sind, dass

- gewerbliche Anbieter in den Markt drängen, die sich auf die reine Schuldenabwicklung reduzieren, damit billiger sind als die traditionellen Anbieter und diese verdrängen oder

- die bisherigen Anbieter von Schuldnerberatung – seien es Wohlfahrtsverbände oder Kommunen – sich teilweise genauso verhalten.

Zwangsläufig muss und wird aus finanziellen Gründen die klassische Klientel der Sozialen Arbeit ausgegrenzt und Schuldnerberatung zur Abwicklungsberatung werden. Das Papier stellt somit unserer Auffassung nach eine Steilvorlage für alle gewerblichen Anbieter dar.

3. Überall dort, wo es bisher gelungen ist,

- Schuldnerberatung weiterhin als Soziale Schuldnerberatung zu definieren und
- kostenlos für alle Ratsuchenden anzubieten,

wird das Positionspapier Wasser auf die Mühlen Andersdenkender sein und es erschweren, die bisherige Position durchzuhalten. Somit werden bestehende und wünschenswerte Finanzierungsgrundlagen in Frage gestellt und gefährdet.

4. Die praktische Umsetzung der Vorschläge ist unklar. Sollen diejenigen, die die Beratung über den Eigenbetrag mitfinanzieren müssen, erst Vorkasse leisten und dann beraten werden? Oder wird eine monatliche Rate in Höhe des Eigenbetrages vereinbart und die Beratung bei ausbleibender Zahlung eingestellt?  
Wie soll mit der häufigen Praxiskonstellation sich ständig ändernder Einkommenshöhen umgegangen werden? Was passiert, wenn sich während des Beratungszeitraums Berechnungsgrundlagen ändern (Hinzukommen oder Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen, Arbeitsplatzverlust, Arbeitsaufnahme, Trennung/Scheidung)? Wird dann die monatliche Rate geändert oder der per Vorkasse eingenommene Betrag zurückgezahlt bzw. nachgefordert?
5. Es mangelt an einer genauen Definition dessen, was die Ratsuchenden sowohl inhaltlich als auch zeitlich „einkaufen“ (vgl. Punkt 2).  
Was, wenn sie einzelne, aus Sicht der Beratungsstelle erforderliche Bausteine (z.B. Haushaltsanalyse, Budgetberatung, präzises Schuldnerfassen) nicht in Anspruch nehmen wollen? Wird Schuldnerberatung dann zum Kaufhaus, in dem einzelne Produkte (nicht) gekauft werden können?  
Gerade der Verbraucherschutz fordert zu Recht Transparenz ein, und diese ist hier unverzichtbar!
6. Eine „Mischkalkulation“ scheidet unserer Auffassung nach bei einer von der Klientel (mit) zu finanzierenden Beratung aus.  
Wie soll daher verfahren werden, wenn der mitbezahlte Stundenumfang nicht ausreicht? Was passiert, wenn der kalkulierte und mitbezahlte Stundenumfang nicht in Anspruch genommen werden muss?
7. Pfändungsbeträge sollen – zumindest verstehen wir den Vorschlag so - vom Einkommen abgezogen werden.  
In der Praxis wird eine Pfändung häufig dadurch vermieden, dass „freiwillig“ Raten gezahlt werden, die dem pfändbaren Einkommensteil entsprechen, diesen teilweise auch übersteigen. Diese Konstellation ist im Positionspapier nicht geregelt.

8. Der Fall aus Holzwickede, der als Begründung herangezogen wird, betrifft eine Konstellation, die zur Begründung des Finanzierungsvorschlages ungeeignet ist. Im Vordergrund steht hier die drohende Stromsperre.  
In diesem Fall wäre aber das Sozialamt nach § 36 SGB XII ohnehin zuständig und zwar ohne Eigenbeteiligung und auch bei fehlenden Leistungsansprüchen!

Aus den genannten Gründen ist das Positionspapier der AG SBV aus unserer Sicht ungeeignet, um die erforderliche nachhaltige Finanzierung Sozialer Schuldnerberatung zu erreichen. Im Gegenteil ist unseres Erachtens zu befürchten, dass es dieser Zielsetzung mehr schaden als nützen wird.

Wir hätten uns gewünscht, dass ein solcher Finanzierungsvorschlag zuvor unter Einbeziehung der Beratungspraxis diskutiert worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Zipf  
(für den Vorstand der LAG-SB Hessen)